

Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge ist für nächstes Jahr geplant

# Höherer Ausgleich für die Mehrkosten

**Behinderte Menschen haben im Vergleich zu gesunden Menschen oft höhere Kosten. Deshalb dürfen sie ihre behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen. Die Erhöhung der Pauschbeträge soll ab 2021 gelten. Bis dahin muss der Gesetzentwurf noch von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.**

Steuerpflichtige mit einer Behinderung können in der Steuererklärung anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag beantragen.

Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, sollen die Behinderten-Pauschbeträge mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Behinderten-Pauschbetragsgesetz) angepasst werden.

Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nach-

weispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Konkret sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Verdoppelung der Behinderten-Pauschbeträge.
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags.
- Weniger Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem GdB größer als 50.
- Anpassungen beim Pflege-Pauschbetrag.

Für die steuerliche Entlastung gibt es also zwei Möglichkeiten:

- Sie nehmen den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch: Dann sind mit diesem

Pauschbetrag die „typischen“ behinderungsbedingten Kosten abgegolten. Das sind Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für den erhöhten Wäschebedarf.

- Sie verzichten auf den Behinderten-Pauschbetrag: Stattdessen weisen Sie alle typischen und atypischen behinderungsbedingten Kosten nach und berücksichtigen sie als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art.

Unabhängig davon, welche Variante Sie letztlich wählen: Sammeln Sie während des Jahres bitte alle Belege. Denn erst am Jahresende können



Foto: corepics / Adobe Stock

**Mit einer Behinderung ist das Leben teurer. Man ist im Alltag zum Beispiel auf einen speziellen Fahrdienst angewiesen.**

Sie berechnen, ob es besser ist, für die typischen behinderungsbedingten Kosten den Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen oder auch diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach Paragraph 33 EStG geltend zu machen.

Vor allem wenn Heimkosten ins Spiel kommen, ist der Pauschbetrag schnell überschritten.

Die SoVD-Beratungsstellen helfen Ihnen nach Terminabsprache gerne weiter. Vereinbaren Sie einen Termin unter Tel.: 0631/73 657.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. gibt Arbeitnehmer\*innen Tipps für die Steuer

# Kosten fürs „Corona-Homeoffice“ absetzbar?

**Nach aktuellem Steuerrecht lassen sich die Kosten fürs Homeoffice nur dann absetzen, wenn der Arbeitnehmer zu Hause ein eigenes Arbeitszimmer hat. Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH) empfiehlt, die Bestimmungen angesichts der Corona-Krise zu lockern, sodass auch die Kosten für eine Arbeitsecke absetzbar sein können.**

Die meisten Arbeitnehmenden, die jetzt aufgrund der Corona-Pandemie teilweise oder ganz von zu Hause aus arbeiten müssen, haben ihren Arbeitsplatz normalerweise im Unternehmen: das Büro mit Schreibtisch, Stuhl, Computer, Telefon, Drucker und ähnlichen Geräten.

Wer nun plötzlich im Homeoffice ist, sitzt in vielen Fällen am Esstisch, in der Arbeitsecke im Wohnzimmer oder auch am Schreibtisch im Flur und arbeitet mit einem betrieblichen Laptop oder am eigenen Computer mit Login-Zugriff auf den betrieblichen Server.

Für die Mehrheit der Arbeitnehmer\*innen ist dieses mobile Arbeiten als vorübergehende Lösung angesichts der Corona-Krise gedacht: Um Ansteckungen mit dem Virus zu vermeiden, arbeiten sie für einige Wochen oder Monate ausschließlich von zu

Hause aus oder im Wechsel zwischen Büro und zu Hause, sodass beispielsweise nur jeweils ein Arbeitnehmer im Büro des Arbeitgebers sitzt.

Nach aktuellem Steuerrecht können Arbeitnehmer\*innen die Kosten für ihr Arbeitszimmer nur dann absetzen, wenn es sich dabei um einen eigenen Raum handelt. Ein Durchgangszimmer, den Küchentisch oder die Ecke im Wohnzimmer erkennt das Finanzamt

nicht an. Denn: Das Arbeitszimmer muss fast ausschließlich für die berufliche Tätigkeit genutzt werden.

Ist das separate Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit – zum Beispiel bei freischaffenden Journalisten oder Schriftstellern – können die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt werden.

Wird das separate Arbeitszimmer lediglich für bestimm-

te berufliche Aufgaben genutzt und steht dafür beim Arbeitgeber kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung, können maximal 1.250 Euro im Jahr als Werbungskosten in die Steuererklärung eingetragen werden. Das gilt zum Beispiel für Lehrer\*innen oder Außendienstmitarbeiter\*innen

Wer derzeit und über mehrere Wochen im Homeoffice in der Arbeitsecke im Wohnzimmer sitzt, geht leer aus.

Die VLH betrachtet es deshalb als sinnvoll, die besondere Situation der Corona-Pandemie bei verstärktem Einsatz im Homeoffice steuerlich zu berücksichtigen: Bundesregierung und Finanzministerium sollten für das Steuerjahr auch die tatsächlichen Kosten für eine Arbeitsecke anerkennen sowie anteilig die Kosten für Strom, Telefon oder Miete – genau wie für den privat finanzierten Bürostuhl oder Computer.

Bis entsprechende Änderungen für das Steuerjahr 2020 kommen sollten, empfehlen



Foto: maryviolet / Adobe Stock

**Eine Ecke im Wohnzimmer, in der vorübergehend von zu Hause gearbeitet wird, gilt nicht als Arbeitszimmer.**

wir Arbeitnehmer\*innen daher folgendes: Arbeitnehmer\*innen sollten sich eine schriftliche Bescheinigung ihres Arbeitgebers ausstellen lassen, in welchem Zeitraum ihr Arbeitsplatz im Unternehmen nicht zur Verfügung stand und der Arbeitnehmer deshalb von zu Hause aus arbeiten musste.

Außerdem sollten Arbeitnehmer\*innen möglichst präzise aufzeichnen, wann sie ihre Arbeitsecke oder Arbeits-

zimmer genutzt haben, zum Beispiel in Form einer Tabelle mit Datum, Anzahl der Stunden, Rechnungen für zum Beispiel Druckerpapier, Schreibmaterial, Stromkosten und Telefonkosten sollten aufbewahrt werden, falls der Arbeitgeber diese Kosten nicht erstattet. Je detaillierter die Auf-

zeichnungen und Nachweise sind, desto größer sind die Chancen, dass die Finanzämter die Aufwendungen anerkennen.

*Genau die Zeiten und das Material für das Finanzamt aufschreiben*

## Glückwünsche



smileus / Adobe Stock

**60 Jahre:** 1.10.: Michael Kolb, Rülzheim; 7.10.: Adelheid Decker, Bad Kreuznach; 10.10.: Rosemarie Ott, Ludwigshafen; 12.10.: Michael Müller, Unnau; 16.10.: Robert Hoffmann, Neupotz; 26.10.: Ralf Bettinger, Spiesen-Elversberg; 27.10.: Angelika Ohmer, Herxheim; 27.10.: Harry Wagner, Kaiserslautern; 28.10.: Ingrid Richter, Kindsbach.

**65 Jahre:** 1.10.: Werner Veith, Battweiler; 6.10.: Gudrun Woll, Wolfstein; 8.10.: Christa Hinz, Rülzheim; 10.10.: Monika Seelinger, Germersheim; 10.10.: Jilali Boujard, Bellheim; 11.10.: Ruzica Simic, Rheinböllen; 14.10.: Herbert Zimmermann, Windesheim; 22.10.: Hartmut Hoos, Hohenöllen; 23.10.: Karola Flore, Bendorf.

**70 Jahre:** 3.10.: Horst Grapentin, Germersheim; 5.10.: Annedore Zapp, Homburg; 8.10.: Jürgen Trost, St. Johann; 13.10.: Nikolaus Masurow, Hillscheid; 14.10.: Hans Peter Roida, Bad Kreuznach; 18.10.: Oskar Wildberger, Lauterecken; 27.10.: Margarethe Schmiedebach, Rülzheim; 31.10.: Heidemarie Pick, Homburg.

**80 Jahre:** 28.10.: Ursula Waitschies, Homburg; 31.10.: Christel Hust, Steinweiler.

**85 Jahre:** 5.10.: Luitgard Kern, Rülzheim; 12.10.: Hermine Schneider, Heinenhausen.

**95 Jahre:** 26.10.: Karl Leygraf, Vettelschoß.

## Sprechstunden

**Bad Marienberg:** Sigrid Jahr berät jeden 2. Mittwoch im Monat, 10–13 Uhr (Terminvereinbarung außerhalb der Sprechstunden möglich unter Tel.: 06432/9 24 94 80), Verbandsgemeinde, Zimmer 105, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg.

**Bingen-Mainz:** Andrea Klosova berät dienstags und donnerstags, 9–12 Uhr, sowie mittwochs, 14–18 Uhr, Gebäude der AWO, Saarlandstraße 30, 55411 Bingen; nur nach Terminvereinbarung unter Tel.: 06721/98 40 78.

**Homburg:** Ansprechpartner: Ralf Geckler, Sven Heidenmann, Rochus Hauck, Manfred Piro. Beratung jeden 2. und 4. Montag, 14–16 Uhr, barrierefreies Rathaus, Am Forum 5, Raum 102, 66424 Homburg; Terminvereinbarung unter Tel.: 06236/46 56 43 (Ralf Geckler) oder Tel.: 06351/13 14 141 (Sven Heidenmann).

**Kaiserslautern:** Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät mittwochs, 8.30–11.30 Uhr, Landesgeschäftsstelle, Pfründnerstraße 11, Kaiserslautern, Tel.: 0631/73 657.

**Ludwigshafen:** Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel.: 06236/46 56 43, berät freitags, 8.30–12 Uhr, Ludwigstraße 41, Eingang: Wredestraße, 67059 Ludwigshafen.

**Montabaur:** Sigrid Jahr berät jeden Dienstag, 10–12 Uhr, sowie jeden Mittwoch, 14–16 Uhr. Terminvereinbarung unter Tel.: 0260/29 97 22 00, Dillstraße 12, 56410 Montabaur.

**Rülzheim:** Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, und Richard Dörzapf beraten am 22. Oktober, 14–16 Uhr, barrierefreies Rathaus, Deutschordensplatz 1, Besprechungsraum 2.13, 76761 Rülzheim.

**Saarbrücken:** Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 06236/46 56 43.

**Spiesen:** Gabriele Scheppelmann berät jeden 1. Donnerstag im Monat, 15–17 Uhr, oder nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0176/34 03 41 58 (mobil), barrierefreies Rathaus, Hauptstraße 116, Zimmer 200, 66583 Spiesen.

**Zweibrücken:** Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 06236/46 56 43.

Regelmäßiges Auffrischen der Erste-Hilfe-Kenntnisse ist entscheidend

## Vom Ersthelfer zum Lebensretter

Laut Statistischem Bundesamt gab es im Jahr 2019 insgesamt 387.276 verunglückte Personen im Straßenverkehr. Mit der richtigen Hilfeleistung können die Gesundheit und das Leben bei einem Unfall gerettet werden. Der ACE appelliert, regelmäßig das Erste-Hilfe-Wissen aufzufrischen, um vom Ersthelfer zum Lebensretter zu werden! Der ACE erklärt dazu die wichtigsten Schritte für Ersthelfer und welches Equipment immer im Auto vorhanden sein sollte.

Jeder Verkehrsteilnehmende ist nach einem Unfall in der Pflicht Hilfe zu leisten. Dieser Grundsatz gilt auch in Corona-Zeiten. Zunächst gilt: Ruhe bewahren und die Unfallstelle absichern! Es ist wichtig, auch auf die eigene Sicherheit zu achten, zum Beispiel auf vorbeifahrende Autos oder LKW. Gibt es Verletzte, sollten diese zügig aus dem Gefahrenbereich gebracht werden. Hinsichtlich des Schutzes vor Ansteckung und Verbreitung des Corona-Virus ist es ratsam, den Schutzempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu folgen. Bei direktem Kontakt mit dem Unfallopfer sollten Ersthelfer nach Möglichkeit Einmalhandschuhe und einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Nach erfolgreicher Hilfeleistung sollten die eigenen Hände gründlich gesäubert, nach Möglichkeit desinfiziert werden.

Nach Absicherung der Unfallstelle erfolgt der Notruf. Hier kommt es auf die fünf W-Fragen an: Wo geschah es? Was ist passiert? Wie viele Verletzte? Welche Art von Verletzungen? Warten auf Rückfragen.

Währenddessen sollte die

verletzte Person betreut und angesprochen werden. Als Erstes muss überprüft werden, ob die verunfallte Person bei Bewusstsein ist. Das kann durch lautes Ansprechen, Anfassen oder leichtes Schütteln ermittelt werden. Reagiert die verunglückte Person nicht, muss die Atmung überprüft werden. Die Atemwege werden freigemacht, indem der Kopf vorsichtig überstreckt und das Kinn angehoben wird. Als Ersthelfer sollte man nun schauen, hören und/oder spüren, ob die Atmung normal ist.

### Was tun, wenn das Opfer bei Bewusstsein ist?

Ist die Atmung vorhanden, muss das Unfallopfer in die stabile Seitenlage gebracht werden: Dazu den Betroffenen zunächst auf den Rücken legen. Neben ihm kniend einen Arm angewinkelt nach oben, den anderen über den Brustkorb an der Wange platzieren, sodass die Atemwege frei bleiben. Dann den Oberschenkel des entfernten Beines zu sich heranziehen, sodass sich der Bewusstlose auf die Seite dreht. Das obere Bein sollte gebeugt

sein und der Oberschenkel im rechten Winkel zur Hüfte liegen. Den Kopf anschließend nach hinten neigen, den Mund leicht öffnen und das Unfallopfer zu decken, um die Eigenwärme des Betroffenen zu erhalten.

### Was tun, wenn das Opfer bewusstlos ist?

Ist der Betroffene nicht ansprechbar und hat auch keine Atmung mehr, ist eine Herzdruckmassage erforderlich. Dazu sollte der Betroffene mit nach hinten geneigtem Kopf auf dem Rücken liegen. Die Herzdruckmassage erfolgt mit dem Handballen – bestenfalls 100-mal pro Minute und mit einer Drucktiefe von etwa fünf Zentimetern. Der richtige Druckpunkt ist in der Mitte des Brustkorbs auf dem Brustbein. Idealerweise wird die Herzdruckmassage mit der Beatmung abgewechselt: Nach 30 Mal Drücken folgt zweimaliges Beatmen. Dann wird der Vorgang wiederholt. Das Drücken ist wichtig, weil es den Herzschlag simuliert und aufgrund der aktuellen Corona bedingten Situation die Beatmung zögerlicher ausfallen könnten. Es gibt eine Reihe von Liedern, die mitgesungen oder gesummt den richtigen Rhythmus bei einer Reanimation vorgeben. Bekannte Hits sind zum Beispiel „Stayin' Alive“ von den Bee Gees oder „Bad Romance“ von Lady Gaga.

Des Weiteren erinnert der ACE daran, die Verbandkästen in Kraftfahrzeugen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Es sollte einmal jährlich und vor jeder Reise unbedingt kontrolliert werden, ob der Inhalt des Verbandkastens noch vollständig und das Material haltbar ist. Ist etwas abgelaufen oder kurz davor, muss es ersetzt werden.

Quelle: ACE



Foto: benjaminolte / Adobe Stock

Regelmäßig sollten die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufgefrischt werden. Das kann im Notfall anderen Menschen das Leben retten.

## 5 Termine

**Aufgrund der Corona-Krise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich vorher telefonisch bei dem Ortsverband, ob die Veranstaltung stattfindet.**

### Ortsverband Hördt

28. Oktober, 19 Uhr: Stammtisch. Ort anfragen unter Tel.: 07272/55 40.

### Ortsverband Hüttigweiler-Spiesen-Ottweiler

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 15.30 Uhr: Kaffeemittag, Café Hauptert, Merchweiler. Anmeldung wird erbeten bei Beatrix Bost, Tel.: 06824/23 51.

### Ortsverband Lautertal-Pfalz

Jeden Freitag, 18 Uhr: Treffen,

Sportheim Lautertalhalle, Katzweiler. Mitfahrgelegenheiten aus Katzweiler möglich, bitte unter Tel.: 06301/87 28 oder Tel.: 06301/79 99 930 melden.

### Ortsverband Vorderpfalz

2. Oktober, 18 Uhr: Stammtisch, Gaststätte „VTV“, Anebosstraße 4, Ludwigshafen-Mundenheim.